§ 452 FamFG

Aufgebot des Schiffshypothekengläubigers; örtliche Zuständigkeit

(1) Für das Aufgebotsverfahren zur Ausschließung eines Schiffshypothekengläubigers auf Grund der §§ 66 SchRG und 67 SchRG (des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken) (BGBl. III 403-4) gelten die §§ 448 FamFG bis 451 FamFG entsprechend. Anstelle der §§ 1170 BGB, 1171 BGB und 1179 BGB (des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sind die §§ 66 SchRG, 67 SchRG, 58 SchRG (des genannten Gesetzes) anzuwenden.

(2) Örtlich zuständig ist das Gericht, bei dem das Register für das Schiff oder Schiffsbauwerk geführt wird.